

Antragsteller / Veranstalter (Name, Anschrift)
--

Eingangsvermerk
-----------------

An

**Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar  
Ordnungsamt  
Hauptstr. 23  
99439 Berlstedt**

**Anzeige**  
einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung  
gemäß § 42(1) Ordnungsbehördengesetz

**Antrag auf Genehmigung**  
einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung  
gemäß § 42(1) Ordnungsbehördengesetz

Zeitpunkt der Veranstaltung	Datum	Datum	Datum
	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)	Uhrzeit (von) (bis)
	Regelmäßig am (Wochentag)		Uhrzeit (von) (bis)
Ort der Veranstaltung	Ort, Straße, Haus-Nr.		
Art/Anlaß der Veranstaltung	Tanz, Konzert, bunter Abend etc.		
Räumlichkeiten	Größe des Raumes m <sup>2</sup>	Größe der Tanzfläche m <sup>2</sup>	zugelassene Personenzahl
Art der Musikdarbietung	<input type="checkbox"/> Alleinunterhalter	<input type="checkbox"/> mechanische Musik (z.B. Schallplatten, Tonband, CD)	
	<input type="checkbox"/> Musikkapelle (Name)	Anzahl der Musiker	
Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> kein Eintrittsgeld	<input type="checkbox"/> Euro je Person:	

Ort, Datum
------------

UnterschriftAntragsteller/Veranstalter (bei Vereinen Vertreter)
---

**Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt!**

Der Eingang der Anzeige wird bestätigt. Die Voraussetzungen nach § 42(1) Satz 1 OBG sind erfüllt.

Die Erlaubnis nach § 42(1) Satz 1 ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Erlaubnis nach § 42(3) Satz 1 Nr. 1 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.

Die Erlaubnis nach § 42(3) Satz 3 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.

Zusätzliche Auflagen (siehe Beiblatt)

Kostenfestsetzung nach §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Kosten ordnungsbehördlicher Maßnahmen vom 2.5.1994 i.d.g.F. in Verbindung mit der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 27.9.1993 i.d.g.F. und dem Allgemeinen Kostenverzeichnis.

Gebühr	EUR	Auslagen	EUR	Gesamtbetrag	EUR
--------	-----	----------	-----	--------------	-----

<p><b>Wichtiger Hinweis:</b> Soll die Sperrzeit verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden (§ 7 ThürGastVO) und / oder sollen Getränke bzw. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (§§ 2, 12 GastG), ist dies beim zuständigen Gewerbeamt gesondert zu beantragen.</p>	<p>zuständiges Gewerbeamt <b>Landratsamt Weimarer Land Gewerbebehörde Bahnhofstr. 28 in 99510 Apolda</b></p>
---	--